

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN Los 2 – BVB Los 2

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand der Vereinbarung	2
2	Leistungen	2
3	Rechte und Pflichten des AN und AG	2
4	Zusammenarbeit und Informationsaustausch	5
5	Garantien des AG	5
6	Entgelt – Erlös	5
7	Abrechnungsverfahren und Preisanpassungsklausel	5
8	Leistungs- und Gewährleistungspflichten	7
9	Vertragsdauer	7
10	Haftung	8
11	Vertragsstrafen	8
12	Versicherung	10
13	Sicherheiten	10
14	Außerordentliche Kündigung	10
15	Beendigung oder Unterbrechung der Leistung	12
16	Vertragsänderungen	12
17	Sonstiges	12

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 13

Abkürzungsverzeichnis: Siehe Tabelle 1 der TVB Los 2 Nr. 1

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Der AG lässt durch den AN die ordnungsgemäße Vermarktung und Verwertung von gemischtem Altpapier – nachfolgend auch PPK genannt – ab dem 01.01.2027 durchführen. Dies muss nach Maßgabe der Gesetze, sonstigen rechtlichen Regelungen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- 1.2 Die Beauftragung gilt nur in Verbindung mit der Vorhaltung sämtlicher für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen durch den AN (ggf. seines Beauftragten).
- 1.3 Die Beauftragung gilt für die Menge an PPK, wie sie dem AN über diesen Vertrag vom AG angedient wird. Ggf. können sich die Verwertungsmengen erhöhen, sofern (Teil-) Mengen, die im Eigentum der Betreiber von Rücknahmesystemen stehen, über diesen Vertrag vermarktet werden. Ebenfalls wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage davon ausgegangen, dass insgesamt das Mengenaufkommen (z.B. geringere Mengen an Druckerzeugnissen) sinkt. Es ist ebenfalls möglich, dass die Mengen, welche über diesen Vertrag vermarktet werden, ansteigen; z.B. wenn die BvR sich für eine gemeinsame Vermarktung entscheiden oder eine unterjährige Herausgabe erfolgt.
- 1.4 Gegenstand des Vertrages ist die Verwertung/Vermarktung von PPK auf der Basis dieses Vertrages, bestehend aus den Vertragsunterlagen (Ang, ZVB, BVB, TVB und LV, jeweils bezogen auf Los 2), etwaiger Bieter Rundschreiben, des Angebotes des AN zusammen mit seinen Angaben zum Angebot, der VOL/B und der weiteren, den Auftragsgegenstand und die Auftragsdurchführung betreffenden aktuellen gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Regelungen sowie ggf. Protokolle über etwaige Aufklärungsverhandlungen (§ 15 Abs. 5 VgV). Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere §631ff BGB.
- 1.5 Das dem AN überlassene PPK entspricht der Sorte nach DIN EN 643 Gruppe 5 Untergruppe 5.01.00: Altpapier gemischt. Das PPK wird dem AN unverpresst übergeben. Auf die Informationen über die Zusammensetzung und Papierqualität wird auf die Informationen in der Datei „Anlage 6 INFA-Bericht Sortieranalyse PPK RPK.pdf“ verwiesen.

2 Leistungen

Der AN sorgt für eine flexible Bereitstellung seiner Leistung entsprechend den Anforderungen der Technischen Vertragsbedingungen (Los 2) und der zeitlich unterschiedlich anfallenden Mengen. Er beachtet dabei die zu erwartenden jahreszeitlichen, monatlichen, wöchentlichen und arbeitstäglichen Schwankungen. Der AN stellt durch entsprechende Transportkapazität ggf. arbeitstäglich den Abtransport der gesamten (Tages-) Menge an PPK unter der Prämisse der Vollausslastung seiner Fahrzeuge sicher und gewährleistet somit einen vollständigen Abtransport des PPK nach den Bestimmungen der Technischen Vertragsbedingungen, insbesondere TVB Los 2 Nr. 3.

3 Rechte und Pflichten des AN und AG

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, alle die ihm im Rahmen dieses Vertrags angedienten PPK-Mengen gemäß den gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Bestimmungen ordnungsgemäß nach

den Anforderungen der Vertragsunterlagen zu übernehmen, zu transportieren und zu verwerten bzw. verwerten zu lassen. Der AN sichert zu, dass er bzw. die in die Vertragserfüllung eingebundenen Unternehmen die für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie z.B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der jeweils gültigen Landesbauordnung besitzt.

- 3.2 Der AN ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets über rechtsgültige Genehmigungen für die Leistungserbringung zu verfügen. Droht der Verlust der für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen und/oder werden diese dem AN entzogen, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einem Wegfall oder einem Fehlen der für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung nach Nr. 14 dieser BVB Los 2 berechtigt.
- 3.3 Der AN ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu erhalten und private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Anzeigen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für die Leistungserbringung und die Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- 3.4 Der AN hat das Recht und die Pflicht, im eigenen Namen und für eigene Rechnung und Gefahr das PPK zu verwerten und zu vermarkten. Das PPK muss dem Stoffkreislauf i.S. der Wiederverwertung (Recycling gemäß § 6 Abs. 1 KrWG) zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Verwertung gemäß den Anforderungen der Vertragsunterlagen ist dem AG nach den Bedingungen von TVB Los 2 Nr. 4.2 unaufgefordert nachzuweisen.
- 3.5 Enthalten Anlieferungen nach Ansicht des AN Stoffe, welche die Verwertung erschweren oder unmöglich machen, ist der AN unverzüglich melde- und nachweisspflichtig. Der AN muss die Charge sichern und dem AG Gelegenheit geben, sich vom Sachverhalt ein eigenes Bild zu machen.
- 3.6 Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweiligen zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die einschlägigen Arbeitssicherheitsbestimmungen (z. B. UVV) eingehalten werden.
- 3.7 Der AG hat das Recht, jederzeit unangemeldet während der Betriebszeiten unter Meldung am Betriebseingang die Verwertungs- bzw. ggf. Umschlags- und/oder Sortiereinrichtungen zu kontrollieren, sich von der ordnungsgemäßen Verwertung des PPK zu überzeugen, Einsicht in die den Anlagenbetrieb betreffenden Geschäftsunterlagen zu nehmen und die für den Betrieb verantwortliche Person des AN zu allen die Betriebsführung betreffenden Umstände zu befragen. Der AN ist verpflichtet, umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Der AG ist befugt, unter Berücksichtigung der Einlassungen der Projektleitung des AN Anordnungen zu treffen, die zur Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen. Wenn durch die Anordnungen eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der AG die nachgewiesenen Mehrkosten zu tragen.
- 3.8 Sofern die genannten Kontrollmaßnahmen dem AG zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als nicht ausreichend erscheinen, hat er jederzeit das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit die Kontrollpflichten zu ändern und / oder weitere Kontrollpflichten einzuführen.
- 3.9 Der AN ist verpflichtet, alle ihm vom AG angedienten Mengen im Rahmen seiner Pflichten zu verwerten bzw. verwerten zu lassen.
- 3.10 Der AN ist verpflichtet, alle von ihm übernommenen Mengen auf einer eichamtlich geprüften Waage zu wiegen bzw. wiegen zu lassen. Die Wiegeprotokolle müssen den eichrechtlichen Anforderungen und den Anforderungen der Dualen Systeme an die

Nachweisführung bezogen auf die Mengenstromnachweise nach § 17 VerpackG sowie der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen. Auf TVB Los 2 Nr. 4.2 wird hingewiesen. Der AG erhält hierzu erforderlichenfalls die Original-Wiegescheine sowie ggf. weitere Dokumente. Maßgeblich für die Abrechnung zwischen AN und AG sind die Wiegenoten der Ausgangsmengen an der Übergabestelle des AG bzw. seines Beauftragten Dritten.

- 3.11 Mit der Übernahme des PPK erfolgt der Gefahrenübergang auf den AN. Der Eigentumsübergang auf den AN erfolgt nach Zahlungseingang für die jeweilige Monatsmenge, auf die sich die Abrechnung bezieht.
- 3.12 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem AG bzw. dem für den Umschlag Beauftragten Dritten zu koordinieren. Schäden, die durch unzureichende Abstimmung der Abholungstermine dem AN entstehen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass den AN kein Verschulden trifft. Gleiches gilt für Schäden, die dem AG bzw. ggf. einem beauftragten Dritten entstehen.
- 3.13 Der AN muss den Abtransport der Gesamt-Tagesmenge des unverpressten PPK innerhalb der in den TVB Los 2 in Nr. 3.3 angegebenen Zeiten sicherstellen. Damit ist gemeint, dass zur Sicherstellung des kontinuierlichen Abflusses der AN verpflichtet ist, die Tagesmenge soweit abzufahren, dass der Abtransport unter der Prämisse der Vollbeladung seiner Transportfahrzeuge sichergestellt ist. Die Pflicht zur arbeitstäglichen Abholung entfällt für den Fall, dass zu wenig PPK für eine Vollaussladung des Transportfahrzeugs zur Verfügung steht. Zu den Pflichten des AN gehört, dass der AN seine Abhol-Leistungen mit dem AG bzw. seines mit dem Umschlag beauftragten Unternehmen abstimmen muss. Bei der Abstimmung der Abholtermine ist zu beachten, dass die Beladung der Transportfahrzeuge des AG innerhalb der Öffnungszeiten abgeschlossen sein muss, d.h. dass das Transportfahrzeug das Gelände der Umschlaganlage verlassen haben muss.
- 3.14 Der AN ist verpflichtet, wenn nach seiner Ansicht das Transportfahrzeug nicht anforderungskonform beladen wurde, diesen Sachverhalt unverzüglich dem AG zu melden, damit dieser Abhilfe schaffen kann. Unterlässt der AN diese Meldung, so kann der AN keine Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen.
- 3.15 Wird das Fahrzeug (bzw. ggf. Container) des AN durch Einwirkungen des AG oder seines Beauftragten z.B. beim Beladevorgang beschädigt, so ist der AN auch hier verpflichtet, dies unverzüglich dem AG zu melden. Unterlässt er dies, kann er den Schaden nur geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass dieser durch den AG oder dessen Beauftragten Dritten bewirkt wurde. In gleicher Weise gilt die Meldepflicht im Fall von Beschädigungen an Einrichtungen bzw. Fahrzeugen des AG bzw. seiner beauftragten Dritten.
- 3.16 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine privatrechtliche Eigengesellschaft oder ein zu bildendes Kommunalunternehmen zu übertragen.
- 3.17 Der AG hat das Recht, mit dem AN Teilmengen über seinen Betrieb gewerblicher Art abzurechnen. In 2026 vermarkten die BvR ihren Anteil gemäß des Inhalts der Abstimmungsvereinbarung selbst (Gesamtanteil der BvR zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage: 35 Gew.%). Ab 2027 ist es möglich, dass eine Abrechnung von Teilmengen oder die Gesamtmenge des Anteils der BvR über den BGA des AG erfolgen kann.

4 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die Vertragspartner werden alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages i. S. einer loyalen, partnerschaftlichen und wirtschaftlich sinnvollen Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen regeln. Sie verpflichten sich, in diesem Sinne jederzeit zusammenzuwirken und sich gegenseitig zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die aktuelle Entwicklung der Verwertung von PPK umfassend zu unterrichten, bei etwaigen Problemen im Interesse einer einvernehmlichen Lösung tätig zu werden und sich gegenseitig – den Vertragsgegenstand betreffend – auf dem Laufenden zu halten.

5 Garantien des AG

Der AG übernimmt über die in den Vertragsunterlagen beschriebenen Rahmenparameter hinaus keinerlei Garantie für Menge und Qualität des PPK..

6 Entgelt – Erlös

- 6.1 Für die Verwertung des PPK einschließlich der hierzu erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen werden die im Leistungsverzeichnis genannten Preise unter Berücksichtigung der möglichen Preisänderungen von Pos. 1 des LV Los 2 gemäß BVB Los 2 Nr. 7.3 vereinbart. Die Einheitspreise des AN verstehen sich als von den Mengen unabhängige Endpreise und enthalten alle Aufwendungen des AN, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung stehen, wie z.B. Aufwendungen für Transport und Dokumentation, Störstoffentsorgung, Aufwendungen für die Vermarktung, Abstimmungen mit dem AG bzw. Beauftragten Dritten, Schriftverkehr, Zertifizierungskosten, usw..
- 6.2 Der AN vergütet dem AG das ihm überlassene PPK gemäß den im Leistungsverzeichnis genannten Preisen unter Berücksichtigung der Preisänderungen gemäß diesen BVB Los 2 Nr. 7.3. Hierbei ist der Einheitspreis nach Pos. 2 des LV Los 2 ein Festpreis über die Vertragslaufzeit. Der AG unterliegt prognostisch ab dem 01.01.27 der Umsatzsteuerpflicht.
- 6.3 Sollte sich die Preisentwicklung für PPK so gestalten, dass zur Sicherstellung der Verwertung entsprechend der Preisentwicklung, wie sie gemäß der im EUWID veröffentlichten Preise für gemischte Ballen (1.02) dokumentiert sind, Zuzahlungen zu leisten sind, gelten die Rechte der Vertragsparteien umgekehrt analog, d.h. dass der AN zur Rechnungsstellung verpflichtet ist. Bezüglich des Zahlungsausgleich gelten in diesem Fall die Pflichten des AN für den AG.
- 6.4 Wurde der Zuschlag auf ein Angebot des AN erteilt, dass sich auf beide Lose bezieht und hat der AN gemäß seines Angebots für Los 2 eine Preiszulage (angegeben auf Seite 2 des Angebotsschreibens zu Los 2 und im LV Los 2) vorgesehen, so gilt für den Fall der Vertragsverlängerung nach Nr. 9.2 bzw. 9.3 dieser BVB diese Zulage so lange unverändert fort, wie beide Verträge fortbestehen.

7 Abrechnungsverfahren und Preisanpassungsklausel

- 7.1 Der AN vergütet dem AG die ihm übergebenen PPK-Mengen, im Fall von Zuzahlungen vergütet der AG dem AN seine Leistung. Grundlage der Vergütung sind die Preise des AN gemäß Leistungsverzeichnis, die sich entsprechend diesen BVB Los 2 Nr. 7.3 ändern.

Grundlage für die Abrechnung sind die an der Waage des beauftragten Dritten bzw. vom AG verwogenen PPK-Mengen (Output).

- 7.2 Nach Ablauf des jeweiligen Vertragsmonats muss der AN unverzüglich, d.h. spätestens am 2. Werktag des Folgemonats, an den AG eine Gutschrift über die vom AN im abgelaufenen Monat übernommenen Mengen absenden. Im Fall von Zahlungen der AG an den AN muss der AN dem AG die jeweilige übernommene Mengen des abgelaufenen Monats im darauffolgenden Monat in Rechnung stellen. Maßgeblich für die Abrechnung ist die Preisänderung, wie sie für den Monat davor veröffentlicht ist.
- 7.3 Maßgeblich für die Änderung des Einheitspreises nach Pos. 1 des LV Los 1 ist die Preisänderung des EUWID für gemischte Ballen (Sorte 1.02) für den jeweiligen Monat, die nachlaufend im Folgemonat veröffentlicht wird und den Einheitspreis nach Pos. 1 des LV Los 1 entsprechend ändert. Für die Abrechnung der Mengen des ersten Vertragsmonats Januar 2027 gilt der Mittlere EUWID-Index vom Januar 2027 (veröffentlicht Mitte Februar 2027). **Beispiel:** Der Abrechnungspreis pro Mg von Pos. 1 des LV Los 2 beträgt für die Juni-Mengen 2027 100,00 €/Mg, im darauffolgenden Monat fällt der (Einheits-) Preis gemäß der Veröffentlichung im EUWID für den Monat Juni 2027 (die Preisänderung des Juni wird Mitte Juli veröffentlicht) um -3,00 €/Mg auf dann 97,00 €/Mg (= EP für die Abrechnung der im Juli 2027 übereignete Mengen). Für die Abrechnung der vom AN im Januar 2027 übernommenen Mengen gilt, dass für die Abrechnung der Januarmengen 2027 alle Preisänderungen berücksichtigt werden, wie sie vom EUWID für den Monat August 2026 (bekannt Mitte September 2026) bis Januar 2027 (bekannt Mitte Februar 2027) veröffentlicht wurden. D.h. dass für die Angebotserstellung der Wert für den Juli 2026 die Basis war).
- 7.4 Der Gutschriftsbetrag (vgl. Nr. 7.2 dieser BVB Los 2) muss vom AN ohne Abzug binnen 14 Tagen beglichen werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung der Fristen ist der Zahlungseingang. Falls der/die Gutschrift/en verspätet eingehen, sind vom AN an den AG Verzugszinsen in Höhe von 0,055% Verzugszins pro Kalendertag zu zahlen. Rechnungen des AN über die Aufwendungen der Verwertungslogistik des jeweils abgelaufenen Vertragsmonats können dann mit den Gutschriften verrechnet werden, wenn diese Handhabung nicht den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen entgegensteht. Ansonsten müssen Rechnungen und Gutschriften voneinander getrennt ausgeworfen werden, was auch für mögliche Rechnungen über den Anteil der BvR gilt. Rechnungen des AN werden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung beglichen, wenn die den abgelaufenen Monat betreffenden Gutschriftsbeträge auf dem Konto des AG eingegangen sind.
- 7.5 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 7.6 Eine Vergütung für Sonderbehandlung / Sonderentsorgung (vgl. Nr. 3.5 dieser BVB Los 2) erfolgt nur, wenn der AN die geforderten Meldungen getätigt und Nachweise erbracht hat sowie dem AG die Gelegenheit gegeben hat, sich selbst vom Sachverhalt ein eigenes Bild zu machen.
- 7.7 Im Fall von Zuzahlungen für die Verwertung und den Transport von PPK gelten die Bedingungen nach Nr. 7.1 bis 7.3 dieser BVB Los 2 dergestalt, dass die Rechte und Pflichten des AG für den AN gelten bzw. die des AN für den AG.
- 7.8 Rechnungen bzw. Gutschriften müssen auf elektronischem Weg vom AN beim AG eingereicht werden. Hierbei sind die gesetzlichen Anforderungen an E-Rechnungen gemäß Norm EN 16931 zu beachten. Die Formate ZUGFeRD 2.x und XRechnung entsprechen dieser Norm. Andere elektronische Formate (PDF) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden. Derzeit ist die Einreichung der elektronischen Rechnung beim AG gemäß Norm EN 16931 (vorzugsweise im ZUGFeRD-

Format) oder auch im PDF-Format möglich. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen ändern, muss dies vom AN entsprechend angepasst werden. Gleiches gilt, wenn geänderte umsatzsteuerliche Regelungen eine Änderung der bereits gestellten Rechnungen/Gutschriften erforderlich machen. Diesbezügliche Aufwendungen sind mit den vereinbarten Leistungspreisen abgegolten.

- 7.9 Alle Rechnungen bzw. Gutschriften sowie E-Rechnungen, müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (vgl. UStG § 14).

8 Leistungs- und Gewährleistungspflichten

- 8.1 Der AN erbringt seine Leistungen (Transportleistungen, Betrieb seiner Anlage(n) usw.) jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er wird die in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und im zuständigen Bundesland gültigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke sowie sonstige Bestimmungen genau beachten sowie die behördlichen Genehmigungen und ihre Nebenbestimmungen erfüllen und dabei standortspezifische Besonderheiten berücksichtigen.
- 8.2 Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften sowie die geforderte Funktion besitzen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die in den Vertragsunterlagen vorgegebenen Garantien und zugesicherten Eigenschaften. Die Garantien umfassen insbesondere die im Leistungsverzeichnis geforderten Leistungsdaten und Anforderungen.
- 8.3 Die Gewährleistung gilt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, also auch für Lieferungen und Leistungen von Nachunternehmern des AN. Der AN hat jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen gegen die vorgenannten Sorgfalts- und Gewährleistungsanforderungen zu vertreten. Weiterhin verzichtet der AN auf eine Exkulpation nach § 831, Abs. 1, Satz 2 BGB.

9 Vertragsdauer

- 9.1 Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und endet am 31.12.2029, sofern er sich nicht nach Maßgabe dieser BVB Nr. 9.2 verlängert. Vor Leistungsbeginn müssen alle Arbeiten abgeschlossen sein, damit das PPK fristgerecht und ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Vertrags vom AN an der vom AG benannten Umschlageinrichtung ab dem ersten Werktag des Jahres 2027 übernommen wird.
- 9.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht vom AG bis 30.06.2029 gekündigt wird.
- 9.3 Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom AG bis 30.06.2030 gekündigt wird.
- 9.4 Nach der Vertragsverlängerung gemäß diesen BVB Nr. 9.2 und 9.3 endet der Vertrag endgültig am 31.12.2031, ohne dass es hierzu einer besonderen (schriftlichen) Kündigung bedarf.

10 Haftung

- 10.1 Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundene Haftung hat der AN zu tragen.
- 10.2 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Übernahme sowie Transport, ggf. Umschlag / Sortierung und die ordnungsgemäße Verwertung des PPK.
- 10.3 Für Schäden, die der AG oder sein Beauftragter durch Unterbrechung der Leistung, Verstöße gegen diesen Vertrag, unzureichende oder fehlende Leistungskoordination und/oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abnahme (Abtransport) des PPK und/oder durch verspäteten Eingang der Vertragserfüllungsbürgschaft erleidet, haftet der AN in Höhe des nachgewiesenen Schadens, wie z.B. erhöhte Verwaltungskosten, die durch die Unterbrechung entstehen und/oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, die durch die mangelhafte Leistungserbringung oder durch Verstöße gegen die vertraglichen Bestimmungen bewirkt werden.
- 10.4 Im Fall einer nicht vertragskonformen Leistungserbringung hat der AG das Recht, das PPK in eigener Regie zu transportieren und zu vermarkten. In diesem Fall umfasst die Haftung des AN die Verpflichtung, geringere Vermarktungserlöse (Summe von LV Los 2 Pos. 1 und 2 incl. USt.) als vertraglich mit ihm vereinbart, auszugleichen. Zur nicht vertragskonformen Leistung gehört insbesondere, wenn der AN nicht fristgerecht die von ihm geforderte Sicherheitsleistung nach BVB Los 2 Nr. 13.1 beim AG einreicht.
- 10.5 Der AN stellt den AG von allen Kosten und Schadensersatzforderungen Dritter frei, die durch eine nicht pflichtgemäße Erfüllung dieses Vertrages durch den AN entstehen.
- 10.6 Der AN haftet nicht, wenn er seine Leistungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen etc.) sowie Streik und Aussperrung nicht oder nicht vollständig erbringen kann. Er ist jedoch verpflichtet, bei Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Leistung wieder aufzunehmen und die vertragsgemäße Leistung unverzüglich nachzuholen, sobald dies möglich ist. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich nach deren Bekanntwerden über eventuelle Umstände, Ereignisse oder Situationen wie höhere Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen etc.) sowie Streik und Aussperrung zu informieren, die er nicht voraussehen konnte und die sich seiner Kontrolle entziehen, sofern es ihm dadurch nach billigem Ermessen ganz oder teilweise unmöglich wird, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
- 10.7 Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des AG über Störungen oder Unterbrechungen des (Ab-) Transports, ggf. der Übernahme und/oder der Verwertung von PPK haftet der AN – auch hinsichtlich Folgeschäden – unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem AN der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung.

11 Vertragsstrafen

- 11.1 Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht durch den AN zu vertreten ist. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in billigem Ermessen des AG und kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge beträgt max. 0,3 v.H. der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch insgesamt 8 v.H. der

Bruttoauftragssumme bezogen auf den auf der Basis des Angebotspreises und der dort angegebenen Mengen hochgerechneten Auftragswerts (Summe der Jahresauftragswerte über die Vertragslaufzeit von 3 Jahren, im Fall der Vertragsverlängerung über 4 bzw. 5 Jahre). Die Begrenzung der Vertragsstrafenbeträge gemäß den voranstehenden Bedingungen gilt auch für eine mögliche Vertragsstrafe nach ZVB Los 1+2 Nr. 14.3.

- 11.2 Durch die Vertragsstrafe bleiben weitergehende Ansprüche des AG unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- 11.3 Schon jetzt setzt der Auftraggeber folgende Vertragsstrafen der Höhe nach fest:
- 11.3.1 Wenn die Urkalkulation des AN keine verwertbaren und / oder nachvollziehbaren Daten für die Preisüberprüfung enthält:
2.000 €
 - 11.3.2 Wenn die Urkalkulation des AN verspätet abgeschickt wird (vgl. ZVB Los 1+2 Nr. 22):
100 €/Werktag
 - 11.3.3 Wenn die Sicherheitsleistung (BVB Los 2 Nr. 13) nicht fristgerecht eingereicht wird: 1.000 € pro angefangenem Tag, nach dem die Frist nach BVB Los 2 Nr. 13.1 abgelaufen ist.
 - 11.3.4 Wenn der AN nicht fristgerecht die in den Technischen Vertragsbedingungen genannten Zertifizierungs-Nachweise einreicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 €/Werktag, an dem der Leistungsnachweis fehlt, in Ansatz gebracht.
 - 11.3.5 Bei Verstoß gegen die in den Vertragsunterlagen festgelegten Melde- und Nachweis- bzw. Dokumentationspflichten des AN wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € pro Werktag nach Fristablauf (vgl. z.B. TVB Los 2 Nr. 4.2) in Ansatz gebracht. Bei fortgesetzter Verletzung ab einer Woche nach Ablauf der Frist erhöht sich die Vertragsstrafe auf mindestens 400 € pro Werktag der fortgesetzten Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN.
 - 11.3.6 Bei Verstoß gegen die Pflichten nach Nr. 2 dieser BVB bzw. TVB Los 2 Nr. 3.4: 500 € pro Werktag, wenn der AN nicht den kontinuierlichen Abfluss des PPK gemäß den Bestimmungen dieser BVB Nr. 2 bzw. TVB Los 2 Nr. 3.4 vornimmt.
 - 11.3.7 Bei Verstoß gegen die in den Vertragsunterlagen festgelegten Verwertungspflichten des AN wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 €/Mg nicht verwertetes PPK in Ansatz gebracht. Nr. 14.1 Ziffer (7) dieser BVB bleibt unberührt.
 - 11.3.8 Bei Verweigerung der Rechte des AG nach Nr. 3.7 und 3.8 dieser BVB: 200 €/Vorfall, BVB Los 2 Nr. 14.1 Ziffer (4) bleibt unberührt.
 - 11.3.9 Bei Verstoß gegen ZVB Los 1+2 Nr. 14.1 b) oder c): 5% des Auftragswerts über die Vertragslaufzeit (Summe der Jahresauftragswerte über die Vertragslaufzeit von 3 Jahren).
 - 11.3.10 Bei Verstoß gegen die Regelungen des LTTG werden Vertragsstrafen in der in § 7 Abs. 1 LTTG genannten Höhe erhoben. Bezüglich der Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe gilt BVB Los 2 Nr. 11.1.
- 11.4 Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen auch nach Abmahnung in Schrift- oder Textform mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe der Regelungen dieser BVB Nr. 14 berechtigt.

12 Versicherung

12.1 Der AN ist verpflichtet, Versicherungen bezüglich der vertraglichen Leistungen und der damit verbundenen Risiken mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- für Personenschäden 5 Mio. €
- für Sach- und Umweltschäden 5 Mio. €

12.2 Der AN hat den Nachweis über die Versicherungen vor dem 01.01.2027 zu führen, dann jeweils jährlich vor dem jeweils 1.1. eines jeden Vertragsjahres für das kommende Jahr.

13 Sicherheiten

13.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen hat der AN eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt (Bestandteil der Vergabeunterlagen, Anlage 4) in Höhe von 150.000 EUR zu stellen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist unverzüglich nach Vertragsschluss beim AG einzureichen. Im Fall der 2. Vertragsverlängerung reduziert sich die Vertragserfüllungsbürgschaft auf 50.000 EUR.

Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagschreibens), so ist der AG berechtigt, das PPK anderweitig zu vermarkten, bis der AG über die Sicherheitsleistung in voller Höhe verfügt. Auf BVB Los 2 Nr. 10.4 wird besonders hingewiesen.

13.2 Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Die Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunden werden nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen zurückgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des AG gegen den AN bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist und keine wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt ZVB Los 1+2 Nr. 18.

14 Außerordentliche Kündigung

14.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie den nachfolgenden Vorschriften ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (1) in Fällen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann,
- (2) wenn der AN trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Leistungen vertragsgemäß nach den Bedingungen der Vertragsunterlagen durchzuführen und/oder wenn der AN gegen zwingende rechtliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften verstößt. Dazu gehört

auch, dass der AN nicht die von ihm geforderten Nachweise der vertragsgemäßen Verwertung beim AG innerhalb der in diesen BVB bzw. TVB Los 2 genannten Fristen einreicht..

- (3) in den Fällen des § 8 VOL/B,
- (4) wenn die Vertragsänderung nach Nr. 16 dieser BVB Los 2 – gleichgültig aus welchen Gründen – verweigert wird sowie bei Fortdauer der Verweigerung der Rechte des AG nach Nr. 3.7 und 3.8 dieser BVB Los 2,
- (5) wenn der AN in Rückstand mit seinen Lohnzahlungen ist oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde oder der AN aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen,
- (6) falls der AN seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung (Zahlungs- und Schuldverzug nach Fälligkeit), auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.,
- (7) falls der AN keine qualifizierte Verwertung nachweisen kann und/oder die Verwertung den Bestimmungen der Vertragsunterlagen nicht entspricht oder diesen entgegensteht oder gefälschte oder falsche Verwertungsnachweise liefert. Dazu gehören auch gefälschte, unterschlagene oder falsche Angaben über die dem AN übereigneten Mengen. Eine außerordentliche Kündigung ist auch für den Fall möglich, dass der AN die geforderten Nachweise nicht erbringt oder die vertraglich festgelegten Eigenschaften nicht gewährleisten kann,
- (8) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass eine Verwertung wie geplant und in den Vertragsunterlagen festgelegt, nicht mehr zulässig oder besonders erschwert ist oder die Zuständigkeit für die Sammlung / Verwertung nicht mehr dem AG obliegt. In diesem Fall ist der AG nur dann schadensersatzpflichtig, wenn die gesetzlichen oder rechtlichen Bestimmungen dies vorsehen und auch nur dann, wenn der AN einen Schaden nachweisen kann,
- (9) wenn der AN gemäß § 123 und 124 GWB i.V.m. § 42 VgV hätte ausgeschlossen werden können oder müssen oder solche Gründe während der Vertragslaufzeit entstehen. Auf ZVB Los 1+2 Nr. 15 wird hingewiesen.
- (10) wenn der AN gegen ZVB Los 1+2 Nr. 24 verstößt. Es gelten die Haftungsregelungen nach diesen BVB Nr. 14.2 analog.

14.2 In Fällen, in denen die Kündigung vom AN zu vertreten ist, haftet der AN dem AG für die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit des Vertrages der AG einen anderen AN mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut. Die Haftung findet in dem Umfang statt, wie sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert bzw. sich die Erlöse mindern. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

14.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14.4 Die Kündigung nach Nr. 14.1 Abs. 1 kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 nur vom AG und nach Abs. 5 nur vom AN vorgenommen werden. Bei einer

Kündigung durch den AG ist der AN auch nach Wirkung verpflichtet, auf Anforderung des AG bis zu einem vom AG bestimmten Zeitpunkt die Leistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erbringen.

15 Beendigung oder Unterbrechung der Leistung

- 15.1 Die Leistung wird solange ununterbrochen fortgesetzt, bis die vom AG oder AN gemäß den vertraglichen Bestimmungen ausgesprochene Kündigung wirksam wird.
- 15.2 Der AN ist berechtigt, die Leistung fristlos zu unterbrechen und/oder einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - Gefahren für Umwelt und Gesundheit abzuwenden oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AN und / oder Dritter dadurch ausgeschlossen werden können.

Der AN verpflichtet sich in diesen Fällen zum Ausgleich des nachgewiesenen Schadens in voller Höhe. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

- 15.3 Bei Störungen, die der AG oder seine Vertreter zu verantworten haben, ruht die Leistungspflicht des AN bis zum Zeitpunkt der Störungsbehebung. Der AG verpflichtet sich in diesem Fall zum Ausgleich in Höhe des nachgewiesenen Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.
- 15.4 Der AN hat die Leistung unverzüglich wieder zu erbringen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

16 Vertragsänderungen

- 16.1 Bei grundsätzlichen rechtlichen Änderungen auf dem Gebiet der PPK-Verwertung sowie wesentlichen Änderungen der Abfallsatzung des AG (AWS/AGS), die den Vertrag betreffen, oder veränderten Vertragsvoraussetzungen des vereinbarten Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag einvernehmlich, soweit möglich den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 16.2 Entsprechendes gilt für die Änderung des Entsorgungsgebietes, etwa durch Beitritt weiterer Gebietskörperschaften oder durch kommunale Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften.
- 16.3 Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll. Im Fall von Streitigkeiten über die Entgelte dient die Urkalkulation des AN als Grundlage für die Vertragsanpassung.

17 Sonstiges

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Nebenabreden zu diesem Vertragsverhältnis bestehen nicht.
- 17.2 Soweit es sich dabei um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne

Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig oder undurchführbar sein sollte, oder wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

- 17.3 Der AN verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten nur zu vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des sowie des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) und hierzu erlassener Rechtsverordnungen und sonstiger rechtlicher Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.
- 17.4 Vertrags-, Korrespondenz- und Konferenzsprache ist deutsch.
- 17.5 Erfüllungsort ist der Abholort (TVB Los 2 Nr. 3.3) und die technischen Einrichtungen des AN oder seines Beauftragten (Sortieranlage bzw. Papierfabrik).
- 17.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den AG zuständige Gericht.
- 17.7 Es wird bestätigt, dass das Angebot in allen Einzelheiten den Bedingungen der Vertragsunterlagen entspricht und dass die Vertragsunterlagen im Auftragsfall inhaltlich anerkannt werden.
- 17.8 Es wird vom AN bestätigt, dass er alle preisrelevanten Rahmenbedingungen voll erfasst und in seinen Preisen berücksichtigt hat.